

Stadt Salzgitter

Der Oberbürgermeister

Joachim-Campe-Straße 6 -8
38226 Salzgitter

Für die schnelle Übersicht wurde auf Seite 3 eine Tabelle eingefügt.

Postanschrift: Stadt Salzgitter · Postfach 10 06 80 · 38206 Salzgitter

Datum 08.03.2007

An die
Fraktionen des Rates
der Stadt Salzgitter

D/ den Mitgliedern des Rates zur Kenntnis

Beantwortung von Anfragen (0438/15-AW)
Problematik von Wohn- und Unterkunftskosten nach dem SGB II

Mitteilung

Von der Verwaltung wird zu den Fragen lfd. Nr. 1 bis 26 wie folgt Stellung genommen:

1. Wie hoch ist die Summe der Wohn- und Unterkunftskosten, die die zuständigen Ämter jeweils im Jahr 2006 nach Geltung Hartz IV-Gesetze an ALG-II-Empfänger gezahlt hat?

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 22.925.000 € für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II geleistet. Dieser Betrag wurde von der ARGE Salzgitter ausgezahlt. Da es sich um städtische Mittel handelt, ist im Fachdienst Soziales eine Haushaltsstelle hierfür eingerichtet.

2. Waren die Kosten aus dem kommunalen Haushalt zu bestreiten oder mussten zusätzliche Kassenkredite aufgenommen werden?

Im Haushalt der Stadt Salzgitter waren für 2006 insgesamt 23.994.000 Euro für städtische Überweisungen im Rahmen der Ausgaben für die Kosten der Unterkunft nach dem SGB II an die ARGE Salzgitter eingeplant. Im Jahr 2006 wurden insgesamt 22.925.000 Euro aus dem Haushalt der Stadt Salzgitter überwiesen und von dieser im Rahmen der Leistungen für ALG-II-Empfänger ausgezahlt. Die Stadt hat hierfür eine Bundesbeteiligung in Höhe von 6.697.024 Euro vereinnahmt. Die Abrechnung und die Auszahlung des Bundesanteils erfolgt über das Land Niedersachsen. Dabei werden jeweils bis zum 15. eines Folgemonats Abrechnungen durch die Stadt erstellt und dem Land übermittelt. Die Auszahlung der Bundesbeteiligung durch das Land an die Stadt Salzgitter erfolgt danach sehr zeitnah.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung - GemHKVO - dienen die ordentlichen Erträge des Ergebnishaushalts insgesamt zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen des Ergebnishaushalts. Im Rahmen der Haushaltsausführung der Stadt Salzgitter werden keine Statistiken im Zusammenhang mit der jeweiligen Gesamtliquidität des Haushalts, bezogen auf die städtischen Zahlungen an die ARGE Salzgitter, im Verhältnis auf die erhaltenen Bundesbeteiligungen unter besonderer Berücksichtigung der Kosten der aufgenommenen bzw. gegebenenfalls aufzunehmenden Liquiditätskredite geführt. Für derartige Statistiken besteht weder eine rechtliche Verpflichtung noch wären diese Statistiken im Hinblick auf die Ausföhrung des Gesamthaushalts praktikabel bzw. wären mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der Ausführung des Gesamthaushalts der Stadt die Zahlungen an die ARGE für die Kosten der

Unterkunft in Ausführung des SGB II zeitweise in voller Höhe oder zu Anteilen im Rahmen von Liquiditätskrediten finanziert werden müssen.

3. Ist der 29%ige Bundesanteil an diesen Kosten zeitnah ausgezahlt worden? Wenn nicht, welche Zinskosten hat Salzgitter dafür zusätzlich zu tragen?

Die Abrechnung des 29,1%-igen Bundesanteils erfolgt über das Land Niedersachsen. Bis zum 15. des Folgemonats wird eine Abrechnung erstellt und dem Land übermittelt. Die Auszahlung durch das Land erfolgt danach sehr zeitnah.
Siehe auch unter lfd. Nr. 2!

4. An wie viele Bedarfsgemeinschaften werden Wohn- und Unterkunftskosten in welcher durchschnittlichen Höhe ausgezahlt?

Es waren durchschnittlich 6.508 Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 vom SGB II betroffen. Hierbei wurden durchschnittliche Kosten der Unterkunft in Höhe von 293,55 € ausgezahlt.

5. Wie hat sich die Anzahl der Wohngeldempfänger-Haushalte im Jahr 2006 im Vergleich zu 2004/05 entwickelt. Welche Tendenz zeichnet sich 2007 ab?

Das eingesetzte EDV-Verfahren lässt keine Auswertungen nach Wohngeldempfängerhaushalten zu. Für den Wohngeld- und Mietenbericht der Bundesregierung werden nur die Antragszahlen erhoben. Die Antragszahlen haben sich wie folgt entwickelt:

2004	2005	2006	Tendenz 2007
6.711	2.462	2148	Gleichbleibend mit 2006

6. Wie hoch ist die Summe des nach wie vor ausgezahlten originären Wohngeldes im Jahr 2006/Tendenz 2007?

Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis wurde 2006 ein originäres Wohngeld in Höhe von 1.298.971 Euro ausgezahlt. Tendenz 2007: Gleich bleibend mit 2006.
Beim Wohngeld handelt es sich um eine Leistung, die in voller Höhe mit dem Land abgerechnet wird.

7. Wie hat sich die Anzahl der Sozialhilfeempfänger im Jahr 2006 im Vergleich zu 2005 entwickelt? Tendenz 2007

Am 31.12.2005 erhielten 117 Personen laufende Leistungen der Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen nach dem SGB XII und am 31.12.2006 ist die Anzahl auf 108 Personen gesunken.

Eine Aussage über sich eventuelle für 2007 abzeichnende Tendenzen kann zurzeit nicht erfolgen.

8. In welchem Verhältnis stehen seit Januar 2005 die Einsparungen an kommunalen Sozialhilfeleistungen für ALG-II Bezieher? (Bitte die korrekten Zahlen nennen)

Das SGB II wurde zum 01.01.2005 eingeführt. Bis dahin hatte das BSHG noch seine Gültigkeit. Hier wurden im Jahr 2004 Ausgaben in den betreffenden Haushaltsstellen von insgesamt 30.404.690€ verzeichnet. Im Gegenzug konnten Einnahmen von 5.535.903€ erzielt werden. Dies ergibt einen Zuschussbedarf von 24.868.787 €

Im Jahr 2005 mussten Ausgaben von 34.193.314€ getätigt werden. Einnahmen wurden in Höhe von 12.166.403 € verbucht. Dies ergibt einen Zuschussbedarf von 22.026.911 €
Insgesamt konnte der Zuschussbedarf auf den betreffenden Haushaltsstellen um 2.841.876 € verringert werden. Ob dies allein auf die Einführung des SGB II zurückzuführen ist, lässt sich nicht abschließend beurteilen.

Eine Fortschreibung der Auswirkungen durch die Einführung des SGB II ist nicht erfolgt, da eine Vergleichbarkeit mit dem letzten BSHG-Jahr 2004 nicht vollständig herzustellen ist.

9. Nach welchen örtlichen Kriterien wird die Angemessenheit von Wohnraum in Salzgitter bestimmt? Wurden dazu Mietspiegel oder aktuelle Daten der örtlichen Wohnungswirtschaft mit herangezogen? Wenn nein, warum nicht?

Für den Bereich der Stadt Salzgitter existiert kein offizieller Mietspiegel. Zur Bestimmung der angemessenen Unterkunftskosten werden die Daten aus Wohnungsangeboten bereits seit Jahren im FD Soziales zentral gesammelt und ausgewertet. Diese Datensammlung hat sich zu einer Übersicht über die Angebote der örtlichen Wohnungswirtschaft entwickelt. Der Rückgriff auf solche von der Kommune selbst erhobenen Daten wurde auch in Gerichtsentscheiden der Verwaltungsgerichtsbarkeit bestätigt.

Z. Zt. gilt eine Obergrenze bei der Nettokaltmiete von max. 4,56 €/qm Wohnfläche. Die angemessene Wohnungsgröße bemisst sich nach den Richtlinien über die soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen und beträgt

- bei 1-Personenhaushalten 50 qm
- bei 2-Personenhaushalten 60 qm
- bei 3-Personenhaushalten 75 qm
- bei 4-Personenhaushalten 85 qm

Für jede weitere Person werden jeweils 10 qm hinzugerechnet.

Daraus ergibt sich folgende Tabelle:

	Personen	Wohnungsgröße	Nettokaltmiete
Obergrenze der Nettokaltmiete von 4,56 €/qm Wohnfläche	1	50,00 qm	228,00 €
	2	60,00 qm	273,60 €
	3	75,00 qm	342,00 €
	4	85,00 qm	387,60 €
	5	95,00 qm	433,20 €
	6	105,00 qm	478,80 €
	7	115,00 qm	524,40 €
	8	125,00 qm	570,00 €
Für jede weitere Person werden jeweils 10 qm hinzugerechnet.			
Bei Überschreiten des angemessenen Quadratmeterpreises von 4,56 € liegt die Entscheidung			
bis zu einem Quadratmeterpreis von 4,60 € bei dem zuständigen Sachbearbeiter.			
Ab einem Quadratmeterpreis von 4,61 € erfolgt eine Mitzeichnung bzw. Entscheidung durch den Teamleiter.			

Bei der Prüfung, ob Unterkunftskosten sozialhilferechtlich angemessen sind, wird auf die Ergebnisse der internen Ermittlungen des FD 50 zurückgegriffen.

10. Bei wie vielen Bedarfsgemeinschaften wurde die Angemessenheit des Wohnraumes nicht anerkannt und wie viele davon leben
- a) in zu großen Mietwohnungen,
 - b) in zu großen Eigentumswohnungen,
 - c) in zu großen Eigenheimen mit zu großem Grundstück?

Eine Angabe hierzu ist nicht möglich, da eine IT-gestützte Erfassung und statistische Auswertungsmöglichkeiten nicht bestehen und die ARGE Salzgitter keine „händische Auswertung“ vornimmt.

11. Wie wird in solchen Fällen mit den Bedarfsgemeinschaften verfahren? Gibt es Härtefallregelungen und wenn ja, nach welchen Kriterien?

Auszug aus dem Arbeitshinweis der ARGE

Stellt die Leistungsgewährung fest, dass ein Kunde eine unangemessen große (s. angemessene Unterkunftskosten) und/oder zu teure Wohnung angemietet hat, wird der Kunde aufgefordert, sich um günstigeren Wohnraum zu bemühen.

Als angemessene Frist für die Beschaffung einer günstigeren Wohnung sind 4 Monate anzusetzen. Die Frist von 4 Monaten setzt sich zusammen aus:

1. Monat= Suche nach geeigneter Wohnung
2. - 4. Monat = Kündigungsfrist der bisherigen Wohnung

Wird kein günstigerer Wohnraum nachgewiesen, sind ab Beginn des 5. Monats die angemessenen Kosten der Unterkunft zu gewähren. Die Kopie dieser Aufforderung wird dem persönlichen Ansprechpartner (PAP) zur Kenntnis übermittelt.

Erklärt der Kunde vor Ablauf der Frist von 4 Monaten eindeutig, dass er nicht umziehen werde, sind bereits ab dem Tage der Erklärung die geminderten, angemessenen KdU-Leistungen zu gewähren.

Vor jeder Umzugsaufforderung ist durch den Geschäftsbereich Leistungsgewährung eine Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzunehmen. Bei Überschreiten des angemessenen Quadratmeterpreises von 4,56 € liegt die Entscheidung bis zu einem Quadratmeterpreis von 4,60 € bei dem zuständigen Sachbearbeiter. Ab einem Quadratmeterpreis von 4,61 € erfolgt eine Mitzeichnung bzw. Entscheidung durch den Teamleiter.

Sollte der Hilfebedürftige Gründe vortragen, die gegen einen Umzug sprechen, sind diese zwischen dem Hilfebedürftigen und dem zuständigen PAP zu klären. Bei unklarem Sachverhalt kann der Soziale Dienst der Stadt eingeschaltet werden.

12. Wie wird/wurde mit der von den Finanzämtern ausgezahlten Eigenheimzulage bei ALG-II Empfängern verfahren? Trifft es zu, dass sie als Einkommen angerechnet und demnach die Zahlung der Grundsicherung zeitweise eingeschränkt wird? Wenn ja, in wie vielen Fällen und für welche Zeiträume ist das erfolgt?

Auszug aus den Hinweisen zu § 11 SGB II:

Die Eigenheimzulage ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen, wenn sie nachweislich zur Finanzierung einer nicht als Vermögen zu berücksichtigenden Immobilie verwendet wird. Dies gilt auch für die Kinderzulage zur Eigenheimzulage, das so genannte Baukindergeld. Aus dem Nachweis muss hervorgehen, dass die Eigenheimzulage an die finanzierende Bank weitergeleitet wurde (Finanzierungsvereinbarung, Überweisungsbeleg, Quittung).

13. Wie hoch sind im Schnitt die Unterkunftskosten, die an Bedarfsgemeinschaften im Wohneigentum gezahlt werden? Wie weit unterscheiden sie sich von den Unterkunftskosten für Mieter?

Es gibt keine Differenzierung bei den Unterkunftskosten für Eigentum und Miete.

14. In wie vielen Fällen werden die Kosten der Unterkunft trotz angemessenen Wohnraumes nicht voll erstattet und warum nicht?

Bei angemessenem Wohnraum werden die Kosten bei der Berechnung der Hilfe auch berücksichtigt.

15. Wie wurde mit den Betriebskostennachzahlungen für das Jahr 2005 verfahren; erhielten die ALG-II diese in voller Höhe erstattet?

Auszug aus dem SGB II:

Rückzahlungen und Guthaben, die den Kosten für Unterkunft und Heizung zuzuordnen sind, mindern die nach dem Monat der Rückzahlung oder der Gutschrift entstehenden Aufwendungen.

16. Kann der regionale Wohnungsmarkt die Nachfrage nach „angemessenem Wohnraum“, d. h. kleineren bzw. preiswerteren Wohnungen gerecht werden? In welchen Stadtteilen gelingt es, in welchen nicht?

Diese Frage kann im Detail nur von der Wohnungswirtschaft beantwortet werden. Von Seiten der Verwaltung kann der Wohnungsmarkt im Allgemeinen als entspannt bezeichnet werden. Im Bereich der sehr kleinen Wohnungen kommt es manchmal zu Schwierigkeiten.

17. Wie und bis zu welcher Höhe erfolgt/erfolgte die Kostenerstattung (für Umzug, Renovierung, Kautio) bei anempfohlenen Umzügen von ALG-II-Empfängern?

Auszug aus dem SGB II

Eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung durch den am Ort der neuen Unterkunft zuständigen kommunalen Träger übernommen werden. Die Zusicherung soll erteilt werden, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig

ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Eine Mietkaution soll als Darlehen erbracht werden.

Auszug aus dem Arbeitshinweis der ARGE

Umzugskosten sind zu gewähren, wenn sie unvermeidlich sind. Hierbei ist der Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe zu beachten. Grundsätzlich sind Pauschbeträge zu gewähren. Zur Orientierung können die bisherigen Richtlinien der Stadt Salzburg verwendet werden. Folgende Kosten können anfallen und übernommen werden:

- Mietkosten für ein Fahrzeug (3 Angebote sind vom Hilfebedürftigen einzuholen und vorzulegen).
- Als Verpflegungsaufwand für insgesamt 2 Helfer jeweils 5,11 € (für einen Tag)

In Ausnahmefällen können weitere/höhere Kosten erstattet werden. Die Notwendigkeit ist durch den Hilfebedürftigen nachzuweisen.

18. Wie haben sich die Anzahl der Mietschuldner und die durchschnittliche Mietschuldenbelastung beim kommunalen Wohnungsunternehmen und ggf. Wohnungsgenossenschaften in den letzten Jahren entwickelt?

Der Verwaltung liegen hierüber keine Erkenntnisse vor.

Die Beantwortung kann nur von den örtlichen Wohnungsunternehmen erfolgen.

19. Wie hat sich die Anzahl der Räumungsklagen und Zwangsräumungen von Haushalten in den Jahren seit 2000 entwickelt?

Die Entwicklung stellt sich wie folgt dar:

Räumungsklagen

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
125	137	188	110	154	91	64

Anberaumte Zwangsräumungen

2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
136	154	134	116	130	59	63

20. Welche Anstrengungen hat Salzburg zur Vermeidung von Obdachlosigkeit z.B. durch Mietschuldenübernahme durch die Sozialämter in den letzten Jahren unternommen und welche Wirkung zeigten sie?

Die Möglichkeit einer darlehensweisen Übernahme von Mietrückständen durch den FD Soziales besteht grundsätzlich. Der Soziale Dienst (Bezirkssozialarbeit) der Stadt Salzburg wird von den Notlagen prinzipiell in Kenntnis gesetzt. Durch umfangreiche Präventionsarbeit der hier in dem Spezialgebiet „Verhinderung von Obdachlosigkeit“ tätigen Diplom Sozialpädagogen/-arbeiter werden die Probleme im Vorfeld der Darlehensgewährung größtenteils abgewendet.

Dies kann beispielsweise durch Verhandlungen mit dem Vermieter, Ratenzahlungsvereinbarungen, Verhandlungen mit der ARGE, Schuldenregulierungen etc. geschehen.

21. Wie viele der von Räumung betroffenen Haushalte wurden von den Sozialämtern der Kommunen untergebracht?

Im Jahr 2006 wurde der Fachdienst Soziales der Stadt Salzgitter bei 21 fristlosen Kündigungen, 64 Klagen und 63 Räumungen tätig. Insgesamt mussten lediglich 3 Familien und 3 Einzelpersonen nach durchgeführter Zwangsäumung im Obdachlosenbereich aufgenommen werden. Dies zeigt eindeutig die Effizienz der präventiven Arbeit.

22. Wie viele Zwangsäumungen fanden statt seit 2003 zum Stichtag 01. Januar?
Wie viele Haushalte betraf und betrifft es mit Kindern, 1-Personenhaushalte und Haushalte von Alleinerziehenden?

Aktuelle Zahlen über Räumungen und Haushaltsgrößen liegen seit 2005 vor. Durchgeführte Zwangsäumungen:

2005:	7 Alleinerziehende 11 Familien 41 Einzelpersonen
2006:	7 Alleinerziehende 11 Familien 45 Einzelpersonen

23. Sind seit dem Inkrafttreten von Hartz-IV verstärkt Mietschuldenübernahmebegehren zu verzeichnen und wie reagieren die Ämter darauf?

Eine Mietschuldenübernahme ist grundsätzlich möglich (siehe Nr.20). Eine Zunahme ist nicht zu verzeichnen.

24. Werden die Mietschulden lediglich als Darlehen übernommen, die von den laufenden Leistungen der Grundsicherung getilgt werden müssen?

Auszug aus dem SGB II

Sofern Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, können auch Schulden übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt und notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit einzutreten droht. Vermögen nach

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 ist vorrangig einzusetzen. Geldleistungen sollen als Darlehen erbracht werden.

25. Welche Maßnahmen haben in den letzten Jahren zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit und zur Verbesserung der Lage von Obdachlosen positiv beigetragen?

Zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit wird auf Punkt 20 verwiesen.

Umfangreiche und gezielte Beratungen bei u.a regelmäßig stattfindenden Sprechzeiten des Fachdienstes Soziales in den Obdachlosenbereichen tragen zu einer kürzeren Verweildauer im Obdachlosenbereich bei. Bei Bereitschaft, normalen Wohnraum anzumieten, kann auf einen entspannten Wohnungsmarkt zurückgegriffen werden.

26. Wie viele Bürger unter 25 Jahren sind von Hartz-IV betroffen?

Mit Stand Dezember 2007 waren 5477 Personen betroffen.

In Vertretung:

Gez. Dworog